Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb des Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis – Stadt Eisenach (AZV)

Präambel

Die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis – Stadt Eisenach beschließt auf der Grundlage des § 76 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und § 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.11.2011 (GVBl. S. 561) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22) nachfolgende

Betriebssatzung

- Lesefassung mit 1. Änderungssatzung -

§ 1
Name, Sitz, Stammkapital

(1) Der Eigenbetrieb wird organisatorisch, verwaltungsmäßig und nach kaufmännischen Grundsätzen als ein gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis – Stadt Eisenach (AZV) im Rahmen der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Thüringer Kommunalordnung und vollständig nach den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis – Stadt Eisenach (AZV)“.

(3) Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in 36433 Bad Salzungen, Andreasstraße 11.

(4) Das Stammkapital des AZV wird auf 1.000.000 € (in Worten: Eine Million) festgesetzt.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1) Gegenstand des Betriebs sind die dem Zweckverband im Zusammenhang mit der Erfüllung der ihm nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) i. V. m. dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) – in den jeweils gültigen Fassungen - übertragenen Aufgaben obliegenden Tätigkeiten, insbesondere

- die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung sämtlicher Tätigkeiten für eine Abgabenerhebung,
- technische Betreuung der Deponien des Zweckverbandes,
- Abfallwirtschaftsplanung,
- Betriebscontrolling und Querschnittsaufgaben,
- kaufmännischer Bereich,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Abfallberatung.

(2) Der Eigenbetrieb kann alle wirtschaftlichen Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die in einem organisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betriebszweck stehen.

§ 3
Organe

Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs sind:

- Werkleitung (§ 4),
- Werk- und Verbandsausschuss (§ 5),
- Verbandsversammlung (§ 6),
- Verbandsvorsitzender (§ 7).

§ 4
Werkleitung

(1) Der Verbandsvorsitzende nimmt die Aufgaben der Werkleitung wahr, soweit sie nicht durch Erlass einer Geschäftsordnung auf einen Geschäftsleiter übertragen werden.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbstständige verantwortliche Leitung und Organisation des Eigenbetriebs,

2. Personalangelegenheiten nach § 33 Abs. 2 ThürKGG i.V.m. § 29 Abs. 3 ThürKO, soweit solche im Rahmen von Verfügungen des Verbandsvorsitzenden auf die Werkleitung übertragen sind,

3. die Verfügung über Vermögensgegenstände bis zum Wert von 10.000 €,

4. der Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes bis zum Betrag von 5.000 €,

5. die Stundung und Niederschlagung von Ansprüchen des Eigenbetriebes bis 30.000 €,

6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als 10.000 € oder der Wert des Nachgebens nicht mehr als 5.000 € beträgt,

7. Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbaren Bindung des Eigenbetriebes, sofern der Jahreswert der Leistungen und das jährliche Entgelt 100.000 € nicht übersteigt,

8. die Vergabe von Aufträgen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000 € nicht übersteigt.

(3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werk- und Verbandsausschusses verwaltungsmäßig vor. Darüber hinaus informiert die Werkleitung die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten.

(4) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und dem Werk- und Verbandsausschuss halbjährlich Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu erstatten.

§ 5
Werk- und Verbandsausschuss

1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 30.000 € übersteigen,

2. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von 100.000 €,

3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreitet; der Werk- und Verbandsausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen,

4. Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000 € nicht überschreiten,

5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000 € übersteigt,

6. Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall bzw. der Streitwert den Betrag von 5.000 € übersteigt,

7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 10.000 € im Einzelfall beträgt,

8. Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO.

(2) Der Werk- und Verbandsausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebs Berichterstattung verlangen.

(3) Der Werk- und Verbandsausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.

(4) Der Werk- und Verbandausschuss kontrolliert die Tätigkeit der Werkleitung hinsichtlich einer wirtschaftlichen und sparsamen Führung der Geschäfte sowie die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Werk- und Verbandsausschusses und der Festlegungen durch den Verbandsvorsitzenden.

§ 6
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über die folgenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes:

1. Änderung dieser Betriebssatzung,

2. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebs und deren Auflösung,

3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs,

4. Erwerb und Veräußerung von Immobilien ab 20.000 €,

5. Erlass einer Geschäftsordnung,

6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Werkleiters,

7. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,

8. Festsetzung von privatrechtlichen Entgelten,

9. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 150.000 € übersteigen,

10. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), soweit sie den Betrag von 1000.000 € übersteigen,

11. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 1000.000 EUR übersteigt, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,

12. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf.

(2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werk- und Verbandsausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7
Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende ist oberste Dienstbehörde der Beamten des Eigenbetriebs, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann anstelle der Verbandsversammlung oder des Werk- und Verbandsausschusses in Angelegenheiten entscheiden, die besonders eilbedürftig sind und deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Werk- und Verbandsaus-schusses aufgeschoben werden können. Der Verbandsvorsitzende ist verpflichtet, umgehend über die von ihm veranlasste Eilentscheidung den Werk- und Verbands-ausschuss und die Verbandsversammlung zu informieren, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

§ 8
Vertretungsbefugnis

(1) Der Zweckverband wird in Angelegenheiten des Eigenbetriebs durch den Verbands-vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten des Eigenbetriebs allgemein oder im Einzelfall auf die Werkleitung übertragen (Vollmacht).

(3) Abweichend von Abs. 1 wird der Zweckverband in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die dem Zuständigkeitsbereich der Werkleitung (§ 4) unterliegen, gerichtlich und außergerichtlich durch die Werkleitung vertreten.

(4) Die Werkleitung kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf die im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten übertragen (Vollmacht).

§ 9
Verpflichtungserklärung

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt

1. in den Fällen des § 8 Abs. 1 durch den Verbandsvorsitzenden oder eines nach § 8 Abs. 2 bestimmten Vertretungsberechtigten,

2. in Fällen des § 8 Abs. 3 durch die Werkleitung oder eines nach § 8 Abs. 4 bestimmten Vertretungsberechtigten.

(2) Der Verbandsvorsitzende und die Werkleitung unterzeichnen handschriftlich unter Angabe der Amts- bzw. Dienstbezeichnung ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“ oder „in Vollmacht“.

(3) Vorstehende Erfordernisse gelten auch für die Ausstellung einer Vollmacht zur Übertragung von Vertretungsbefugnissen nach § 8 Abs. 2 und 4.

§ 10
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Erfüllung von Gegenstand und Zweck des Betriebes hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

(2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Abweichend von § 19 Satz 1 Thüringer Eigenbetriebsverordnung erfolgt die schriftliche Berichterstattung zur wirtschaftlichen Tätigkeit halbjährlich.

(4) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss einschließlich Anhang mit Anlagennachweis und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Verbandsvorsitzenden dem Werk- und Verbandsausschuss vorzulegen (§ 25 ThürEBV).

(5) Die örtliche Prüfung gemäß § 25 ThürEBV i. V. m. § 82 Abs. 2 ThürKO erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer, der gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung zu bestellen ist.

(6) Die örtliche Kassenprüfung (§ 82 Abs. 3 ThürKO) obliegt. dem Verbandsvorsitzenden.

§ 11
Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzungen, den 25.03.2013

Abfallwirtschaftszweckverband
Wartburgkreis - Stadt Eisenach

gez. Krebs
Verbandsvorsitzender

zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung
vom 19.12.2024, bekanntgegeben am __.__.____.

gez. Schilling
Verbandsvorsitzender